

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

nach § 135 c Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. I. S. 382), beide in der zzt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 10.09.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Die Gemeinde Hinte erhebt Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 und nach § 12 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

1. Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
2. Die erstattungsfähigen Kosten können für den Grunderwerb und in sich abgeschlossene Teile der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (z. B. Biotope, Gehölzgruppen) selbstständig ermittelt und angefordert werden (Kostenspaltung).

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtiger ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde Hinte kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht im vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 7 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 8 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages. Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Kostenerstattungspflicht abgegolten.

§ 9 In-Kraft-Treten

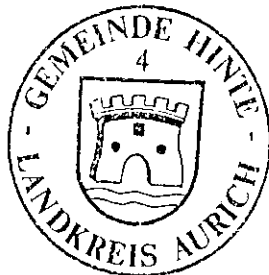
Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinte, den 10. September 1998

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister

Wolthoff



Der Gemeindedirektor

Duin